

Verfassung von Braunschweig (1820)

Verordnung, die erneuerte Landschafts-Ordnung betreffend. D.D. Carlton House, den 25sten April 1820¹

Wir GEORG der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Veters, Herrn Carl, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg. etc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach wir den, in Gefolg Unserer Verordnung vom 6ten September voriges Jahres, zu Braunschweig versammelten Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg vor allen andern Propositionen zuvörderst den Entwurf einer revidirten Landschafts-Ordnung für beide Länder vorlegen lassen, und derselbe, nach den darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung, folgendermaßen wörtlich abgefaßt und von den Ständen angenommen und vollzogen worden:

TITEL I

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder

§ 1. Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Einwohner beider Länder ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Classen, denen sie angehören, und haben dieselben auf den Landtagen und

bei allen ständischen Versammlungen und Berathschlagungen zu vertreten, deren Interesse und Rechte verfassungsmäßig wahrzunehmen und die letztern insonderheit auf die, in der gegenwärtigen Landschafts-Ordnung vorgeschriebene Art und Weise in Ausübung zu bringen.

§ 2. Die gesammte Landschaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sectionen bestehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter, die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren.

§ 3. Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitz der Landstandschaft befindlichen adlichen Güter, jedoch die Güter, welche die Landesherrschaft erworben hat, ausgeschlossen, namentlich die Besitzer der Rittergüter zu

- 1) Allrode,
- 2) Altena,
- 3) Amleben,
- 4) Astfeld,
- 5) Bahrum,
- 6) Buchhagen,
- 7) Benzingerode, Oberhof,
- 8) Benzingerode, Unterhof,
- 9) Bisperode,

- 10) Bodenburg,
- 11) Braunschweig, Küchenhof,
- 12) Brunkensen,
- 13) Brunsrode,
- 14) Burgdorf,
- 15) Büstedt,
- 16) Cattenstedt,
- 17) Deensen,
- 18) Kl. Denkte,
- 19) Destedt, Oberburg,
- 20) Destedt, Unterburg,
- 21) Dettum,
- 22) Düsterthal,
- 23) Duttonstedt,
- 24) Engerode,
- 25) Esbeck,
- 26) Gittelde,
- 27) Glentorf,
- 28) Halchter,
- 29) Hedwigsburg,
- 30) Hehlen,
- 31) Herrhausen,
- 32) Hilprechtshausen,
- 33) Ildehausen,
- 34) Kirchberg,
- 35) Kirchbraak, Oberhof,
- 36) Kirchbraak, Unterhof,
- 37) Königslutter, Oberhof,
- 38) Königslutter, Unterhof,
- 39) Küblingen,
- 40) Lauingen,
- 41) Lesse,
- 42) Linden,
- 43) Linden,
- 44) Lutter am Barenberge und Rhode,
- 45) Meinbrexen,
- 46) Neindorf,
- 47) Nienhagen,
- 48) Niedern-Sicke,
- 49) Nordsteinke,
- 50) Oelber, Oberhof,
- 51) Oelber, Unterhof,
- 52) Remmlingen,
- 53) Riddagshausen,
- 54) Rimmerode,
- 55) Rottorf,

- 56) Sambleben,
- 57) Scheppau,
- 58) Groß Sisbeck,
- 59) Schliestedt,
- 60) Schöningen, Canzlerhof,
- 61) Schöningen, Schulhof,
- 62) Seesen,
- 63) Stadtoldendorf,
- 64) Süplingenburg,
- 65) Thiede,
- 66) Thune,
- 67) Timmenrode,
- 68) Groß Twülpstedt,
- 69) Groß Vahlberg,
- 70) Klein Vahlberg,
- 71) Veltheim an der Ohe,
- 72) Volkersheim, Oberhof,
- 73) Volkersheim, Niederhof,
- 74) Watzum,
- 75) Wendessen,
- 76) Westerbraak,
- 77) Windhausen und
- 78) Wolperode.

Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und soll eine Zerstückelung derselben, oder die Veräußerung solcher inmatrikulirter Parcelen den Verlust des Stimm-Rechts zur Folge haben, wofem der Besitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschusse der Landschaft Anzeige gemacht und auf dessen Bericht an den Landesherrn die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat.

§ 4. Aus der bisher bestandenen Curie der Prälaten erscheinen als Mitglieder der ersten Section die Aebte der Stifter und Klöster Königslutter, Amelunxborn, Riddagshausen, die Decane oder Deputirte der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci und der Probst des Stiftes Steterburg, und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröbste der Stifter und Klöster Marienthal,

Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

§ 5. Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für die Hauptstadt Braunschweig sechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstedt zwei; und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Hasselfelde, Holzminden, Königsutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen und Stadtoldendorf sendet ein Mitglied zu der Versammlung.

§ 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehen und der zweiten Section zugeordnet.

Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst- oder Meier-Verpflichtung unterworfen seyn, und sollen von dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse die betreffenden Auszüge den verschiedenen Kreisgerichten zugefertigt werden, um sich derselben bei den einzuleitenden Wahlen zu bedienen.

Das Stimm-Recht und die Wahlfähigkeit der Besitzer solcher Güter und Höfe haftet auf dem jetzigen Umfange derselben und geht eben so, wie bei den Rittergütern §. 3 festgesetzt worden, durch Trennung und Veräußerung der Theile derselben verloren.

§ 7. Es kann die solchergestalt zusammengesetzte Landschaft mit keinem neuen Mitgliede vermehrt und insonderheit die Landstandschaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilligung des Landesherrn und Zustimmung der ständischen Section, in welche ein neues Mitglied aufgenommen werden soll.

§ 8. Um auf dem Landtage erscheinen zu können, wird erfordert, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen

will, volljährig, der christlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in Untersuchung sey, oder zu einer härtern, als Geld- oder simplen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

§ 9. Wenn Jemand mehr, als ein Rittergut besitzt, so ist er doch nur zu einer Stimme berechtigt; auch haben mehrere, welchen ein solches gemeinschaftlich zugehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem sie unter sich dieselbe übertragen wollen.

Niemand kann auf einem und demselben Landtage persönlich in den beiden Sectionen zugleich auftreten, wohl aber in der, wo er nicht selbst erscheint, einen Bevollmächtigten stellen. Wer vermöge seines Amtes in eine der beiden Sectionen eintritt, muß da persönlich anwesend seyn, wo ihm das Amt den Platz anweist. Wer als Besitzer eines Ritterguts zu einer Virilstimme berechtigt, zugleich aber, wegen eines ihm zugehörigen Freisassenguts, zum Deputirten der Freisassen erwählt ist, muß persönlich in der zweiten Section sich einfinden.

§ 10. Frauenzimmer können nicht in Person auf dem Landtage erscheinen. Für Verheirathete wird das auf ihren Gütern ruhende Stimm-Recht von ihren Ehemännern ausgeübt; Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben lassen, jedoch muß der letztere selbst Rittergutsbesitzer seyn. Für Minderjährige geschieht solches durch ihre Vormünder. Den Haussohn vertritt der Vater, wenn wegen seines Gutes keine besondere Vormundschaft angeordnet ist. Ueberhaupt kann jeder Rittergutsbesitzer, so wie jedes, vermöge seines Amtes, eintretende Mitglied der Landschaft, wenn es verhindert wird, in Person auf dem Landtage zu erscheinen, zur Führung seiner Stimme einen Mitstand oder ein Rittergutsbesitzer einen seiner volljährigen Söhne, bei Fideicommissen den Substituirten, schriftlich bevollmächtigen, jedoch muß das Hin-

derniß jedes Mal bescheiniget werden, und mehr als zwei solcher Vollmachten darf kein Landstand übernehmen. Für in Concurs gerathene Rittergüter ruht das Stimm-Recht so lange, als der Concurs dauert.

§ 11. Die Städte werden durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeister oder wie der erste Stadtbeamte nach der bestehenden oder künftig einzurichtenden Verwaltungs-Ordnung heißen möge) vertreten, daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt der Stadt-Director, erste Stadtrath oder Bürgermeister, vermöge seines Amtes, einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen fünf Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar dergestalt, daß zwei derselben aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei Andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künstlern oder Handwerkern und anderen bürgerliche Nahrung treibenden Personen zu nehmen; auch müssen diese Deputirte sämmtlich mit Grundstücken angesessen seyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmstedt, welche ebenfalls zu den Classen der bürgerliche Gewerbe treibenden Einwohner gehören müssen. Diese Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag von den Stadt-Deputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt und geschieht diese Wahl unter Leitung der Justiz-Behörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt und darüber eine Urkunde zur Legitimation desselben ausfertigt, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat. Findet sich bei mehreren gewählten Personen eine Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos unter ihnen.

§ 12. Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Besitzer freier, bisher nicht

landtagsfähiger, Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter ernannt, und zwar dergestalt, daß dieselben, so viel ihrer im Umfange des Kreisgerichts sich befinden, auf Veranlassung und unter Leitung des Kreisgerichts zusammentreten und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte erwählen.

Es können jedoch unter den Besitzern der Freisassen-Güter nur solche zu Deputirten erwählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältnisse vorherrschend sind.

Wenn in einem Kreisgerichte weniger, als drei solcher freier Gutsbesitzer vorhanden seyn sollten, so kann unter diesen eine solche Wahl nicht Statt finden, sondern selbige müssen, auf Veranlassung ihres Kreisgerichts, mit den Deputirten eines benachbarten Kreisgerichts zur Wahl zusammentreten, durch welche sodann auf dieselbe Weise, wie vorsteht, die Deputirten für beide Kreisgerichte durch Stimmenmehrheit ernannt werden. Das Kreisgericht, mit dessen Deputirten solchergestalt zur Wahl zusammenzutreten ist, ist dasselbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreisgerichts in persönlichen Sachen, nach Anleitung der Verordnung vom 24sten Februar 1814, Recht zu nehmen haben, nur mit der Ausnahme, daß, eintretenden Falls, die Kreisgerichte Wolfenbüttel und Riddagshausen nicht mit den Städten Wolfenbüttel und Braunschweig, sondern unter sich gegenseitig zusammentreten sollen.

Von dem betreffenden Kreisgerichte wird dem vorstehendermaßen erwählten Abgeordneten zu seiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrschaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten, sowohl der Städte als der ländlichen Grundbesitzer, können bei einer neuen Zusammenkunft der Landstände in gleicher Eigenschaft wieder

gewählt werden und erscheinen.

§ 13. Sollten ganz besondere und wichtige Gründe eintreten, warum Jemand dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entsprechen und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichtsbezirks nicht annehmen kann, so muß er solches, nach erhaltener Benachrichtigung, der betreffenden Behörde sofort anzeigen, damit von derselben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

TITEL II

Von den Pflichten und Rechten der Landstände

§ 14. Die erste und heiligste Pflicht der Landstände besteht darin, daß sie die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne alle Nebenabsichten und Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten Einsicht mit Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen und bei allen Angelegenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung und Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben. Hiernächst haben dieselben bei Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse und bei allen Verhandlungen der Landschaft die bestehende Verfassung und festgesetzte Ordnung genau zu beobachten.

§ 15. Da, der bisherigen Verfassung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnen-Steuern, so wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten, so erhält dieser Grundsatz im Wesentlichen bei der allgemeinen Besteuerung des Landes auch ferner seine Anwendung.

Nur versteht es sich bei den inzwischen in Deutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundesversammlung für sämtliche Deutsche Staaten verbindlich sind, daß die danach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen.

Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt und von ihnen entrichtet werden sollen, so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. Ein Gleiches gilt von neuen Leistungen, welche den Unterthanen auferlegt werden sollen und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegsführen und dergleichen, hergebrachten Lasten begriffen sind. Es darf solchemnach in Hinsicht der bestehenden Auflagen und Leistungen keine Veränderung ohne Concurrenz der Landstände getroffen werden.

§ 16. Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen, ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; hingegen ist diese erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf solche Abgaben und Leistungen zu ziehen, welche vermöge der höchsten Polizeigewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe oder zur Ausführung nöthig befundener polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln anzuordnen sind, als wohin namentlich Zölle und Weggelder und Packhaus-Entrichtungen zu rechnen sind. Indessen sollen, hinsichtlich der zu entrichtenden Chausseegelder, künftige Abänderungen des bestehenden Tarifs nicht ohne Zustimmung der

Stände vorgenommen werden. Eben so wenig bedarf es der ständischen Concurrenz und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Districten obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierunter nur die Ausgaben für die Bedürfnisse jedes Orts gemeint sind, und daß allgemeine Landesanlagen oder Einrichtungen nicht unter der Benennung von Gemeindelasten eingeführt oder erhoben, oder den Gemeinden auferlegt werden sollen.

§ 17. Das ständische Steuerwilligungs-Recht erstreckt sich übrigens bei seiner Ausübung nicht bloß auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Nachdem über alles dieses zwischen der Landesherrschaft und den versammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen und eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine auf die gewöhnliche Weise, und mit Bezug auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landschaft, zu publicirende landesherrliche Verordnung ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§ 18. Die Bestimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der gesammten Stände keine allgemeine Steuer oder Leistung ausgeschrieben werden kann, leidet nur die einzige Ausnahme, wenn in sehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beste des Landes es nicht erlaubt, mit der Ausschreibung der nöthigen Steuer oder Leistung bis zur

Versammlung der gesammten Landschaft Anstand zu nehmen.

Wäre ein solcher dringender Fall eingetreten, so wird die Landesherrschaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 19 erwähnten Steuer-Collegii, als beständigen Deputirten der Stände, zum Behuf der einstweilen zu treffenden Maßregeln communiciren, und diese haben alsdann, insofern die Eile der Sache solches erlauben sollte, mit dem zu bildenden größeren Ausschusse der Landschaft zusammen zu treten und sich zu vereinigen. Die hienach vorläufig getroffenen Verfügungen und Anordnungen müssen jedoch auf dem nächsten Landtage den gesammten Ständen eröffnet, ihnen die vorgewalteten Umstände, welche die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer oder die Auferlegung einer neuen Leistung nothwendig gemacht, dargelegt und, nachdem auf ihre Zustimmung angetragen worden und darüber Berathung geschehen, die weitem Verfügungen mit ihnen gemeinschaftlich beschlossen und zur Ausführung gebracht werden.

§ 19. Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuer-Collegii erhoben, verwaltet und berechnet werden.

Dieses Collegium ist in Hinsicht seiner Amtsführung sowohl dem Landesherrn, als den Ständen dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Absicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den bestehenden Landesgesetzen gemäß verfahren werde.

Würden in besondern Fällen specielle Instructionen für dasselbe erforderlich, so sollen selbige von der Landesherrschaft mit den Ständen concertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen bestehen, von welchen die eine Hälfte von

dem Landesherrn und die andere von den Ständen ernannt wird.

Dem Landesherrn ist es überlassen, die Beerdigung und Einführung der Mitglieder des Steuer-Collegii zu verfügen und zu bestimmen, wer unter ihnen den Vorsitz darin zu führen habe, so wie Höchstdemselben auch die Ernennung des dabei anzustellenden Secretairs und der subalternen Officianten zusteht.

§ 20. Das Landessteuer-Collegium hat, als zu seinem Wirkungskreise gehörig, folgende ihm obliegende Geschäfte zu besorgen:

1) die bei dem Steuer-Departement und dessen verschiedenen Zweigen nöthigen Beamten und Officianten zur landesherrlichen Anstellung vorzuschlagen und hiernächst zu verpflichten, zu bestallen und zu instruiren;

2) nach den getroffenen Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der bestehenden und verwilligten Steuern, die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuer-Cassen zu entwerfen und zur landesherrlichen Genehmigung einzusenden;

3) in Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und exsequiren zu lassen, auch wegen der nachgesuchten, oder in Antrag kommenden Remissionen Vorschläge zu thun;

4) auf gleiche Weise die Verwilligungen, Zahlungsbefehle und Anweisungen an die Steuer-Erheber und Verwalter zu erlassen und dahin zu sehen, daß solchem gemäß die eingehobenen Gelder wirklich verwandt, und insonderheit die zu den Local-Bedürfnissen nicht angewiesenen Gelder in die allgemeine unter der Aufsicht und Verwaltung des Collegii stehende Steuer-Casse richtig abgeliefert werden;

5) die allgemeine und genaue Aufsicht über die Local-Steuer-Cassen und deren Verwaltung zu führen;

6) die Steuer-Erheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Führung ihrer Rechnungen, so wie zu gehöriger und prompter Ablegung derselben anzuweisen und anzuhalten, auch zur Controlirung der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen;

7) die eingereichten Rechnungen über die verschiedenen Steuer-Erhebungen sorgfältig moniren und revidiren zu lassen, auch abzunehmen, hiernächst aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden besonderen Rechnungen, nebst den Monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen Resolutis an das Fürstl. Geheime-Raths-Collegium einzusenden, worauf besagtes Collegium eine nochmalige Revision und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird;

8) die Verwaltung der allgemeinen Steuer-Casse, welche dem Collegio, abgesondert von den landesherrlichen Cassen, untergeordnet wird und die Disposition über die darin befindlichen Gelder zu den im voraus angewiesenen Zwecken.

So wenig aber die Landesherrschaft über die Steuer-Casse einseitig verfügen wird, eben so wenig darf dies von Seiten des Steuer-Collegii zu anderen, als den bestimmt vorgeschriebenen Zwecken geschehen. Würden daher Ueberschüsse in der Steuer-Casse entstehen, über deren Verwendung im voraus noch nicht bestimmt wäre, so hat das Steuer-Collegium darüber, wie solche zum Besten des Landes am Besten zu verwenden, gutachtlichen Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten und erst nach erfolgter deren Zustimmung oder anderweiter gemeinschaftlicher Uebereinkunft darüber demgemäß zu verfügen. Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuer-Casse wird der Landesherrschaft abgelegt, welche selbige revidiren und die etwanigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den versammelten Landständen vorlegen läßt.

9) Hat das Landes-Steuer-Collegium die Direction der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zu übernehmen und

10) die von der Landesregierung verlangten oder sonst durch die Geschäftsführung veranlaßten Berichte, Gutachten und Vorschläge in Steuersachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Besorgung der das Landes-Schuldenwesen betreffenden und dahin einschlagenden Angelegenheiten dem Steuer-Collegio, oder einer eigenen gemeinschaftlichen Commission zu übertragen, und welche Grundsätze und nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand anzunehmen und festzusetzen, am zweckmäßigsten seyn werde, wird einer besondern Berathung und Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorbehalten.

§ 21. Die Geschäfte dieser gemeinschaftlichen Steuerbehörde werden ganz collegialisch behandelt. Zeigen sich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen, so entscheidet, ohne Unterschied des vorliegenden Gegenstandes, jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer sich ergebenden Gleichheit derselben giebt aber die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§ 22. Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfte des Steuer-Collegii zu betreiben, so wie wegen der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, besonders mit Benutzung der erst zu sammelnden Erfahrung, gemeinschaftlich bestimmt, und in einer zu erlassenden Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben werden.

§ 23. In Hinsicht der, sowohl den Mitgliedern, als den Subalternen des Steuer-Collegii auszusetzenden angemessenen Besoldungen und deren Anweisung wird gleichfalls sofort unterhandelt und ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§ 24. Den versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuer-Casse, auch eine Nachweisung über die Verwendung der, durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen Summen, von einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieselben, wenn sie es für angemessen und zuträglich erachten, schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Sache, weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinsame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden stets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt.

§ 25. So wie bei Auflegung neuer Steuern, eben so erforderlich ist die Einwilligung der Stände, wenn auf den Credit des Landes Anlehne contrahirt, und Staats-, Cammer-, Stifts- und Klöster-Güter oder Einkünfte verpfändet oder veräußert werden sollen. Die oberste Verwaltungsbehörde der obgedachten Güter ist dafür verantwortlich, daß in Ansehung derselben nicht anders verfahren werde. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung solcher Staats-Anlehne muß auf gleiche Weise vorher mit den Ständen communicirt und eine Vereinbarung getroffen werden. Auch ist überhaupt wegen des Landes-Schuldenwesens mit ihnen Berathung zu pflegen und solches nach gemeinsamen Beschlüssen und Bestimmungen zu reguliren.

§ 26. Verordnungen, welche eine Abänderung in den bestehenden allgemeinen Civil- und Criminal-Gesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände gestatten, den Ständen vorgelegt und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden.

§ 27. Ein neues Civil- und Criminalge-

setzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizei-Ordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden.

§ 28. Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfassung, Landes-Collegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden: so ist hiezu alle Zeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

§ 29. Wenn die Stände auf dem Landtage versammelt sind, steht ihnen frei, dem Landesfürsten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

§ 30. Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§ 31. Auch ist den Ständen unbenommen, falls sie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höheren Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, vorzutragen, besonders wenn dieselben sich dadurch vorschrifts- und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen

Rechte der Unterthanen, oder in die Verfassung des Landes erlaubt haben sollten, und werden auf solche beschwerende Vorstellungen jeder Zeit genaue Untersuchungen angestellt, und, wenn sie begründet erscheinen, die Angeschuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch sonst darauf alle angemessene abhelfliche Verfügungen getroffen werden. In Ansehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landes-Collegien können indessen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn selbige schon vorher bei der vorgesetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen und von derselben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelassen waren.

§ 32. Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die, unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte und Verfügungen jedes Mal auch mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimen-Raths versehen, wodurch diejenigen Collegia und Staatsdiener, an welche selbige gerichtet sind, und alle, die es angeht, sich vergewissern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfassungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Höchstdesselben Entschluß darüber, nach geschehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimen-Raths-Collegii, gefaßt worden sey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erschlichen angesehen werden.

§ 33. Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militair-Etat um desto besser auf eine, mit den Kräften des Landes übereinstimmende Weise ausgeführt und unterhalten werde, sollen solchenthalb die Gesetze über die Militairpflichtig-

keit und die Aushebung der Mannschaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlassen werden.

§ 34. Das im §. 19 erwähnte Recht der Stände, vier Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Landes-Steuer-Collegio zu ernennen, wird von denselben dergestalt ausgeübt, daß jede Section aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchsten Bestätigung zu präsentiren und in Hinsicht ihrer Ansetzung und Entlassung anderen Staatsdienern völlig gleichgestellt sind. Diese Wahl geschieht unter der Leitung des Präsidenten, mittelst verschlossener Zettel, auf welche die Namen der Gewählten zu schreiben sind, und die nach Abgebung der Stimmen sofort eröffnet werden.

Wer nach der auf ihn gefallenen Wahl zum Steuerrathe einen herrschaftlichen Dienst annimmt, oder den bis dahin bekleideten mit einem andern vertauscht, verzichtet dadurch stillschweigend auf jenes Amt, kann jedoch bei einer neuen Wahl wieder dazu ausersehen werden.

Die von der zweiten Section etwa zu Steuerräthen gewählten Stadt-Deputirten, außer dem Bürgermeister, oder die dazu erwählten Freisassen behalten die Eigenschaft als Deputirte für die Zeit ihrer Amtsführung im Steuer-Collegio. Sollte die Stelle eines ständischen Steuerrathes durch den Tod oder auf andere Weise sieben Monate, oder noch früher, vor dem bestimmten Landtage erledigt werden, so haben die bleibenden landschaftlichen Steuerräthe sämtliche Mitglieder der Section, von welcher der Abgegangene gewählt war, binnen Monatsfrist nach Braunschweig zu berufen, um durch ihre Wahl ein neues Mitglied des Steuer-Collegii zu bestimmen. Zu der Gültigkeit einer solchen Wahl ist es hinlänglich, wenn neun Mitglieder der betreffenden Section daran Theil nehmen.

§ 35. Die von Seiten der Landschaft dem Steuer-Collegio zugeordneten Mitglieder bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen Mittheilungen. Von diesem beständigen Ausschusse kann die Landesherrschaft, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen, es ist demselben auch unbenommen, seiner Seits unaufgefordert, besonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfällen oder Veranlassungen, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§ 36. Außer dem ebengedachten permanenten Ausschusse der Landschaft besteht noch ein größerer aus neun Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erstere in allen zwischen den Landtagen etwa vorkommenden landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuzuziehen und demselben bei der Berufung die Gegenstände der zu haltenden Berathschlagung wo möglich sofort mitzuthemen hat, und dessen Mitglieder bei den gemeinschaftlichen Berathungen, den Mitgliedern des engern Ausschusses, in Ansehung des Stimm-Rechts und sonst, völlig gleich sind.

Die Wahl des größern Ausschusses wird alle Zeit von den, auf den ordentlichen Landtagen versammelten, Ständen vorgenommen, und zwar dergestalt, daß zum ersten Male die erste Section fünf und die zweite Section vier Mitglieder, zum zweiten Male aber die letztere fünf und die erstere vier Mitglieder, und so ferner abwechselnd, aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen ernannt.

§ 37. Hiernächst kommt der Landschaft die fernere Führung eines eigenen Siegels zu, welches mit der Umschrift: „Siegel der vereinten Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blankenburgischen Landschaft 1820.“

zu versehen ist. Auch hat dieselbe die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto, wie vorhin, ferner zu genießen.

§ 38. Endlich ist die Landschaft befugt, einen Land-Syndicum anzunehmen und zu bestellen, und zwar in der Art, daß zum ersten Male die erste Section drei Candidaten erwählt, von welchen die zweite Section einen ausersieht und benennt, im zweiten Falle aber umgekehrt die zweite Section die Wahl der drei Candidaten und die erste die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechselung verfahren werde. Die Anstellung des Land-Syndici ist lebenswierig und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines herrschaftlichen Dienstes nicht vereinbar. Von der geschehenen Bestellung des Land-Syndici wird der Landesherrschaft Anzeige gemacht, und von dieser darauf, wenn sie gegen die Person nichts zu erinnern findet, dessen Confirmation und die Abnahme des von ihm zu leistenden Erbhuldigungseides verfügt.

Der Land-Syndicus hat, als beständiger Consulent der Landschaft, derselben über alle vorkommende Gegenstände, und, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, besonders über Rechtsverhältnisse, mündlich und schriftlich mitzutheilen, auch das Amt des ersten Secretairs und Chefs des Canzleiwesens, sowohl bei dem Steuer-Collegio, als bei dem bleibenden Ausschusse der Stände, zu verrichten, und das landschaftliche Archiv, so wie die Registratur des Steuer-Collegii, unter gehöriger Aufsicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er führt auch ein votum consultativum und das Protocoll, sowohl in beiden Sectionen der Landschaft, als bei dem Steuer-Collegio und den Versammlungen der landschaftlichen Ausschüsse.

Wird die Stelle des Land-Syndici in der Zeit, da kein Landtag versammelt ist, durch den Tod oder auf andere Weise erledigt,

so werden von den landschaftlichen Steuer-räthen drei Candidaten zu deren Wiederbesetzung ausersieht, und dem größern Ausschusse in Vorschlag gebracht, welcher in Verbindung mit dem engern Ausschusse einen derselben durch Stimmenmehrheit erwählt.

TITEL III

Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geschäfte derselben

§ 39. Nur auf den von dem Landesherrn ausgeschriebenen Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben, und die Angelegenheiten desselben mit dem Fürsten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrschaft ab, bei besonderen Veranlassungen einzelne Mitglieder der Stände zusammen zu berufen, um über die ihnen vorgelegten Landesangelegenheiten sich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

Dergleichen Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden, wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamen Interesse sich zu berathschlagen; jedoch muß vor der wirklichen Versammlung selbst davon und von dem Zwecke der Versammlung zeitig der Landesherrschaft gehörige Anzeige gemacht werden.

§ 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weise aber auch dann, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

§ 41. Vor Zusammenberufung des Landtags wird von dem Landesherrn, wegen der vorzunehmenden Wahlen der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunschweig,

Wolfenbüttel und Helmstedt und der Grundbesitzer des Landes, das Nöthige an die betreffenden Gerichtsbehörden verfügt, und hiernächst werden von Höchstdemselben mit Bestimmung des Orts und der Zeit der ständischen Versammlung die Berufungs-Rescripte an die Mitglieder der Landschaft erlassen.

§ 42. Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände haben ihre Ankunft bei dem Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegio schriftlich anzuzeigen und die gewählten Deputirten der vorgeannten drei Städte und der freien Grundbesitzer des Landes zugleich das über ihre Wahl aufgenommene Document, so wie die Bevollmächtigten ihre Vollmachten mit einzureichen; worauf ein Verzeichniß der anwesenden und sich legitimirten Mitglieder von gedachtem Collegio angefertigt und demnächst an jede Section der versammelten Landschaft übersandt wird.

§ 43. Wer auf diese Weise sich in seiner Qualität als Landstand oder Bevollmächtigter angemeldet und ausgewiesen hat, ist für seine Person berechtigt, in die Versammlung der Section, welcher er angehört, zu treten und seine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenstände bei den desfallsigen Verhandlungen abzugeben, kann diese Befugniß aber keinem andern Mitstande übertragen.

§ 44. Die Eröffnung des Landtags geschieht mittelst Berufung beider Sectionen an dem festgesetzten Tage und Orte von dem Landesherrn selbst, oder dem dazu von Höchstdemselben beauftragten Commissario, unter den jedesmal Höchsten Orts zu bestimmenden Feierlichkeiten und religiösen Handlungen.

Jedes Mitglied schwört bei der Eröffnung der ersten Stände-Versammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und

Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig mit Treue ergeben, und den bestehenden Gesetzen gehorsam seyn, auch insonderheit die ihm, vermöge der Landschafts-Ordnung, obliegenden Pflichten nach bester Einsicht gewissenhaft erfüllen wolle.

Dieser Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derselben abgeleistet.

§ 45. Jede Section bildet für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder und eben so wenig eine gewisse Ordnung, in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmungen, Statt findet, sondern über alle zur Ueberlegung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten nach absoluter Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt wird.

§ 46. Bei ihren Abstimmungen haben die Mitglieder der Landschaft ganz allein ihrer auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keinesweges aber Instructionen und Eingebungen von Andern anzunehmen und zu beachten.

§ 47. Die Sitzungen der beiden Sectionen der Landschaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Land-Syndicus in beiden Sectionen anwesend seyn könne.

Das erste Geschäft jeder Section der ständischen Versammlung besteht in der, aus ihrer Mitte zu treffenden Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, nämlich eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und eines Secretairs, welcher letztere im Falle der Behinderung des Land-Syndici dessen Geschäfte versieht.

§ 48. Diese Wahl geschieht mittelst verschlossener Zettel, auf welche jeder anwesende Landstand den Namen desjenigen

schreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle ausersehen hat, und wird durch die Mehrheit entschieden, dergestalt, daß zu den Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten diejenigen drei Mitglieder der Section, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, dem Landesherrn präsentirt werden, um daraus einen zu bestätigen, der sodann, nach erhaltener Höchster Bestätigung, sein Amt gleich antritt.

Die Uebertragung des Amts des Secretairs hängt bloß von der Stimmenmehrheit ab, und bedarf keiner landesherrlichen Confirmation.

§ 49. Bei dem ebengedachten Wahlgeschäfte versieht das an Jahren älteste Mitglied jeder Section die Stelle des Präsidenten und von dem Land-Syndico wird darüber ein Protocoll geführt.

§ 50. Das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten jeder Section bestehen hauptsächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derselben.

Der Präsident hat daher insonderheit

- 1) die Sitzungen der Sectionen zu bestimmen, zu eröffnen und zu schließen;
- 2) über die Beobachtung der Vorschriften und der Ordnung bei den Berathschlagungen und Abstimmungen zu halten;
- 3) bei den Verhandlungen alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen;
- 4) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen, und
- 5) die Stimmen darüber sammeln und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen.

§ 51. Der Vice-Präsident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten

versehen, wenn sie ihm von Letzterm übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm, vermöge seines Amtes, zu.

§ 52. Der Land-Syndicus, oder in dessen Abwesenheit der Secretair, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben; ferner alle, Namens der versammelten Section, abzufassende Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen.

§ 53. Für die Schreiberei und Registratur werden bei jeder Section von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlung nöthigen Officianten angenommen und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen, auch wegen deren Remuneration von demselben bei dem Steuer-Collegio angemessene Anträge gemacht, worauf dasselbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldsummen das Nöthige zu veranlassen und zu besorgen hat.

§ 54. Die Sitzungen der ständischen Sectionen werden zu der von den Präsidenten bestimmten Zeit eröffnet, und wird über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen sey, gestimmt, so wie mit den berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, sobald ein Drittheil der die Section bildenden Mitglieder sich dazu eingefunden hat, zu den Abstimmungen wegen der zu fassenden Beschlüsse kann aber nicht eher geschritten werden, als bis die Hälfte derselben versammelt ist.

Unter den Anwesenden nehmen nur der Präsident und der Land-Syndicus oder Secretair in der Mitte der Versammlung einen besondern Platz ein.

§ 55. Die von Seiten der Landesherrschaft an die Stände zu machenden Propositionen und Mittheilungen werden den

gesamten Ständen eröffnet, und, wenn selbige eingegangen sind, vor allen andern Gegenständen der landschaftlichen Verhandlungen von dem Präsidenten der Section in der nächsten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derselben, und ohne daß über die, im folgenden §. erwähnte Vorfrage gestimmt wird, in den folgenden Zusammenkünften nach und nach zur Berathschlagung der Section gebracht.

§ 56. Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung, ist befugt, über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderst durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich bestimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey, und, wenn solches geschehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abstimmung darüber vorschlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präsidenten verhandelt wird.

§ 57. Wer den Antrag zu einem an die Regierung zu gelangenden Beschlusse machen will, muß selbigen schriftlich abfassen und zur Einrückung in das Protocoll vorlegen, worauf er denselben vor der Berathschlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterstützen hat.

§ 58. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünschen, haben sich, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, deshalb an den Präsidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat. Es steht auch jedem anwesenden Landstande frei, über geschene Anträge Veränderungen vorzuschlagen, über welche

eben so, wie über die Anträge selbst, gestimmt wird.

§ 59. Bei jedem zur Berathung gelangten Antrage muß erstere der Abstimmung vorgehen, und hängt es von der Bestimmung der Versammlung ab, ob nach Beschaffenheit der Sache darüber sogleich, oder in einer andern Sitzung, gestimmt werden soll.

§ 60. Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stänfte seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur einmal über die zur Entscheidung stehende Frage reden, es sey denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen diese Vorträge bloß mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commissarien und die, Namens der ständischen Commissionen auftretenden Referenten die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen.

Nach beendigter Berathung fordert der Präsident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimme abzugeben.

§ 61. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja, oder Nein, laut gestimmt wird. Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden, so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen.

§ 62. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Land-Syndicus oder Secretair namentlich bemerkt, und der auf geschene Zählung nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet.

§ 63. Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben, so wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht, und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich, so wird diejenige Meinung, welcher der Präsident beigetreten ist, als der Beschluß der versammelten Section angesehen.

§ 64. Von dem festgestellten Grundsatz, daß zur Fassung eines Beschlusses über die verhandelten Gegenstände nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuer-Verfassung enthält. In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um als gültig beschlossen betrachtet werden zu können.

§ 65. Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entschieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu den Acten zu bringen.

§ 66. Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschlossenen Anträge werden sofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben und nach von derselben

darüber abgestatteten Berichte, die Berathung und Abstimmung baldthunlichst erfolgen und nach dem Resultate der letztern ein Beschluß gefaßt werden muß. Es können auch Verbesserungen oder Veränderungen von der einen Section der andern vorgeschlagen werden, und erst, wenn beide Sectionen über einen Antrag völlig einverstanden sind, wird derselbe von Seiten der Landschaft mit einem, von den Präsidenten zu unterzeichnenden Berichte an den Landesfürsten überreicht; worauf die höchste Resolution darüber vermittelt Rescripts ertheilt wird.

§ 67. Sollten beide Sectionen sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen, so findet eine Zusammentretung von aus jeder Section in gleicher Anzahl zu ernennenden Commissarien und, wenn die Sectionen es auch nur einseitig wünschen und darauf antragen, die Zuordnung landesherrlicher Commissarien Statt, und wird von dieser gemischten Commission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modificationen eine Vereinbarung der Sectionen zu erreichen stehe.

Unter gleichen Umständen kann auch ein Zusammentreten der Mitglieder beider Sectionen Statt finden.

§ 68. Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt ist, und beide Sectionen können sich über ihre darauf abzugebende Erlärung nicht vereinigen, so ist darüber Namens gesammter Landschaft Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, in welchen das Resultat der Verhandlungen jeder Section, mithin das gutachtliche Dafürhalten jeder derselben, besonders aufzunehmen ist.

§ 69. Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Delibe-

ration während desselben Landtages nicht mehr zulässig.

§ 70. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathschlagungen es mit sich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Aeußerungen und Persönlichkeiten, sondern auch unnütze Weitläufigkeiten und Abschweifungen vermieden werden, und daß Niemand im Reden unterbrochen werde, so liegt es dem Präsidenten jeder Section ob, darauf genau zu halten; sollte sich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweisung beeinträchtigt finden, so kann er darüber die Entscheidung der Versammlung verlangen, bei welcher er sich alsdann aber beruhigen muß.

§ 71. Der Landesherr kann, seinem Gutfinden nach, Geheime-Räthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen. Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlicher Commissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt, dieselben bleiben jedoch bei ihren Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

§ 72. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten, so wird von Seiten der Landesherrschaft eine Zusammentretung des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegii oder anderer Fürstlicher Commissarien mit einer ständischen Deputation von 3 bis 6 Mitgliedern veranlaßt. Auch die ständischen Sectionen können ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen

über landesherrliche Erlasse durch Fürstliche Commisarien ertheilt werden mögen.

Die Bestimmung der Personen und Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation geschieht von jeder Section selbst.

§ 73. Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlassene Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommende umfassende Gegenstände müssen vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung, der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commission von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commission muß der Vorwurf der vorzubearbeitenden Sache genau bestimmt werden, es mag nun solcher in einer vorzunehmenden Untersuchung, oder in einem abzustattenden Gutachten, oder in Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes bestehen.

§ 74. Jede solchergestalt niedergesetzte Commission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte collegialisch und macht hiernächst nach Beendigung ihrer Arbeit von dem Resultate derselben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die versammelte Section, worüber sodann von der letzten, so wie über jeden andern Antrag, berathschlagt und gestimmt wird.

§ 75. Jede Section kann, unter hinreichende Veranlassung dazu gebenden Umständen, ihre Sitzungen auf gewisse kurze Zeit aussetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden. Während der Vertagung der Sitzungen der Landschaft steht den zu niedergesetzten Commissionen nicht gehörigen Mitgliedern derselben frei, sich aus dem Orte zu entfernen.

So lange die Sitzungen dauern, darf kein Mitglied der Landschaft ohne Urlaub seiner Section abreisen.

§ 76. Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange geheim gehalten werden, bis die Resultate derselben gefaßt und zur Publikation gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen.

§ 77. Vor dem, von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände und Punkte, worüber Höchstderselbe und die Stände im Gefolge der während desselben gepflogenen Unterhandlungen sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied oder Receß zusammen getragen und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und von Seiten der Stände von den Präsidenten und dem Land-Syndico zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landesversammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 78. Alle durch die Zusammenberufung und Versammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Kosten werden aus der Steuerkasse bestritten, es erhalten aber daraus die Mitglieder der Landschaft keine Vergütung für die Kosten ihrer Reisen und ihres Aufenthaltes bei dem Landtage, sondern ein jedes Mitglied, daß nicht aus eigenem Rechte erscheint, muß von denjenigen, für welche es erscheint, entschädigt werden: und bleibt es besonders den freien Grundbesitzern unbenommen, sich mit ihren Deputirten über solche Entschädigung zu vereinbaren.

Sowohl den Prälaten, als den zu der zweiten Section abgeordneten auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entschä-

digung zugestanden und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Uebereinkommen bestimmt werden.

Die, zu den Commissionen deputirten Mitglieder erhalten sämmtlich, wie auch die versammelten Mitglieder des größern Ausschusses, Diäten nach den demnächst zu bestimmenden Sätzen.

Während der Vertagung des Landtags bekommen nur diejenigen Mitglieder der Landschaft Diäten, welche bei der niedergesetzten Commission zurückgeblieben sind.

§ 79. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschafts-Ordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.

Im Fall der Minderjährigkeit des Landes-Fürsten ertheilt der, die Landesregierung führende Vormund diese Bestätigung und Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§ 80. Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Landschafts-Ordnung fängt nach deren öffentlicher Bekanntmachung von eben der Zeit an, als solches bei andern Gesetzen geschieht.

Vorstehender Entwurf ist dato von den Landschaften des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg angenommen, und im Auftrage gesammter Stände von deren Deputirten durch Unterschrift und Siegel vollzogen.

Braunschweig, den 19ten Januar 1820.

(L. S.) August Christ. Bartels, *Abt zu Rid-dagshausen.*

(L. S.) Georg Conrad Heinrich Mahner, *Namens der Stifter St. Blasii und Cyriaci.*

(L. S.) Johann Wilhelm Heinrich Ziegenbein, *Abt zu Michaelstein.*

(L. S.) Gottfried Philipp von Bülow, *Probst zu St. Laurentii.*

(L. S.) Just Gebhard von Bötticher, *wegen Ampleben.*

(L. S.) Hans Georg Gottfried von Plessen, *wegen Büstedt.*

(L. S.) Christian Friedrich Adolph von Cramm, *wegen Lesse.*

(L. S.) Heinrich Georg Christian Friedrich von Bülow, *genannt von Wendhausen, wegen Küblingen.*

(L. S.) Friedrich Wilhelm Carl Franciscus Anton Christian von Campe, *wegen Deensen.*

(L. S.) Hilmar Ludewig Wilhelm Ernst Graf von Oberg, *wegen Duttonstedt.*

(L. S.) Johann Philipp von Häckel, *tutorio nomine, wegen Hehlen.*

(L. S.) Röttger Graf von Veltheim, *wegen des Küchenhofes.*

(L. S.) Friedrich Carl von Strombeck, *auf Groß Sisbeck.*

(L. S.) Dodo Friedrich Walter.

(L. S.) Friedrich Carl Culemann, *wegen des Gerichts Braunlage und wegen der Rittergüter Benzingerode und Cattenstedt.*

(L. S.) Johann Heinrich Wilmerding, *wegen der Stadt Braunschweig.*

(L. S.) Heinrich Peter Beynroht, *wegen der Stadt Helmstedt.*

(L. S.) August Georg Kuchendahl, *wegen der Stadt Blankenburg.*

Und dann diese revidirte Landschafts-

Ordnung, ihrem ganzen Inhalte nach und in allen Puncten von Uns genehmigt worden: so ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses die solchergestalt mit den Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg getroffene Uebereinkunft, und verordnen zugleich, daß darüber von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werden solle, haben auch das Fürstliche Geheimeraths-Collegium zu Braunschweig befehligt und autorisirt, in Unserm Namen nach den Bestimmungen der vorstehenden Landschafts-Ordnung die gesammten Stände so bald als thunlich wieder zusammen zu berufen und ihnen die ferner zu beratenden Propositionen mitzuthemen, so wie die gegenseitigen Anträge und Wünsche derselben entgegen zu nehmen und darüber das Weitere zu verhandeln und bis zu Unserer Ratification zu concertiren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Fürstlichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Carlton House, den 25sten April 1820.

L. S. George. R.

E. Graf von Münster.

¹ Edirt nach *Verordnungs-Sammlung für die herzoglich-braunschweigischen Lande*, Jahrgang 1820, Nro. 6, Braunschweig 1820, S. 17-55.

Die „Verordnung über die erneuerte Landschaftsordnung“ wurde am 19. Januar 1820 beschlossen, am 25. April 1820 unterzeichnet und am 19. Juni 1820 verkündet. Gem. § 80. der Verordnung tritt diese am Tage der Verkündung auch in Kraft. Vorausgehende Verfassung war die Landschaftsordnung „Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse“ vom 9. April 1770, abgedr. in Pölit, *Verfassungen*, I, S. 910-914, allerdings galt während der Einverleibung in das Königreich Westphalen dessen Verfassung vom 15. November 1807 (Westfahlen ist nach der Völkerschlacht bei Leipzig erloschen). Nachfolgende Verfassung war die „Neue Landschaftsordnung“ vom 12. Oktober 1832. Siehe unter „Verfassung von Braunschweig (1832)“.

Mit dem Patent vom 10. Mai 1827 erklärte Herzog Karl, daß er alle während seiner Minderjährigkeit er-

lassenen Regierungsbeschlüsse und Verordnungen, die seine Regenten- und Eigentumsrechte betreffen, nicht anerkenne, worin eine verhüllte Nichtanerkennungserklärung im Hinblick auf die Verfassung gesehen werden kann. Am 9. April 1829 stellte er schließlich beim Bundestag den Antrag, die Landschaftsordnung für unverbindlich zu erklären. Die Reklamationskommission des Bundestages sprach sich jedoch am 19. August 1830 für die Rechtswirksamkeit der Verfassung aus und beantragte eine dahingehende Feststellung durch

einen Bundesbeschluß der Bundesversammlung, der auch am 4. November 1830 erging (*Verordnungssammlung für die herzoglich-braunschweigischen Lande*, Jahrgang 1827, Nr. 5, S. 15ff., vgl. dazu auch Huber, *Verfassungsgeschichte II*, S. 48, 52, 57).

Weiterführende Angaben finden sich bei Huber, *Verfassungsgeschichte II*, S. 46–60; vgl. auch Gottfried Philipp von Bülow, *Zur Erläuterung der Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig von 1820*, Braunschweig 1831.